

## Sozialpolitische Infos 12/2015

Frieder Claus, Heimstatt Esslingen e.V.

Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen

Liebe sozialpolitisch Interessierte,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie nur zwei, dafür sehr wichtige Informationen:

1. **Marktfremde Mietobergrenzen – neue Wohngeldwerte bringen Bewegung und Chancen**
2. **„Rechtsvereinfachung“ – Schreiben Sie Ihren Abgeordneten**

### **Zu 1. Marktfremde Mietobergrenzen – neue Wohngeldwerte bringen Bewegung und Chancen**

In immer mehr Stadt- und Landkreisen sind die Mietobergrenzen für Hartz-IV- und Sozialhilfebezieher hoffnungslos hinter der Mietpreisentwicklung zurückgeblieben und immer mehr müssen sich die fehlende Miete vom Mund absparen. In den wenigsten Fällen werden die Mietobergrenzen gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichts mit einem „schlüssigen Konzept“ bestimmt – schon die fehlende zeitnahe Anpassung an die Marktentwicklung mit mindestens zwei Jahren oder die fehlende Bekanntmachung verstößt gegen diese Vorgaben.

Diese Rechtsverstöße konnten aber nur unzureichend rechtlich angegriffen werden. Das BSG hatte zwar bei fehlendem schlüssigen Konzept festgelegt, dass die Mietobergrenzen dann hilfsweise mit den Miethöchstwerten nach § 12 des Wohngeldgesetzes bestimmt werden, indem diese Höchstwerte mit einem Zuschlag von 10% als Mietobergrenze für die Bruttokaltmiete (also Kaltmiete + kalte Nebenkosten) gelten – siehe z.B. [B 4 AS 87/12 R](#) vom 12.12.13. Da das Wohngeld jedoch seit 2010 nicht mehr fortgeschrieben wurde, waren diese Hilfswerte genauso marktfremd und zumeist ein stumpfes Instrument.

Dies wird sich mit dem neuen Wohngeldgesetz zum 1. Januar 2016 aber ändern. Die Miethöchstwerte nach § 12 WoGG erhöhen sich um bis zu 28% und einige Orte rücken auch noch eine Mietstufe höher. **Damit verbessern sich die Chancen der Rechtsdurchsetzung für alle, die von einer Absenkung der Unterkunftskosten betroffen oder bedroht sind, schlagartig.** In einem von mir begleiteten Verfahren vor dem Sozialgericht Stuttgart erkannte der Beklagte die tatsächliche Miethöhe sogar rückwirkend zum Mai 2015 an, weil die neuen Wohngeldwerte bereits im April beschlossen wurden. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Höchstwerte samt der neuen abgeleiteten Hilfsgröße für die Mietobergrenze bei fehlendem schlüssigen Konzept finden Sie [hier](#).

### **Zu 2. „Rechtsvereinfachung“ – Schreiben Sie Ihren Abgeordneten**

Zum bereits auf das Frühjahr angekündigten „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“, tatsächlich aber der sechzigsten Änderung von Hartz IV, liegt nun der erste Gesetzesentwurf vor. Eine kritische Stellungnahme von Harald Thomé und mir wurde überraschenderweise als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (s. [http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus\\_der\\_Gesetzgebung/Fachstellungnahme\\_18\\_11\\_484.pdf](http://tacheles-sozialhilfe.de/fa/redakteur/Aus_der_Gesetzgebung/Fachstellungnahme_18_11_484.pdf)). Die vom Verfassungsgericht angemahnten Regelungsbedarfe (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarf, Brillen...) blieben links liegen. Stattdessen entstand eine richtungslose Mischung aus Verbesserungen und Verschärfungen. Gerade letztere sind nicht nur kropfunötig sondern beschleunigen den Rechtsrutsch ausgegrenzter und entrechteter Menschen – was könnten wir jetzt noch weniger brauchen?

In der [Anlage](#) finden Sie einen Schriftsatz, mit dem Sie Ihre Abgeordnete auffordern können, dieses unausgeglichene und undurchdachte Machwerk nochmals gründlich zu überarbeiten.

Lassen Sie sich nicht unterkriegen.

Mit schwäbischen Grüßen

Frieder Claus